



Erklärung zum Verzicht auf die Revision (sog. *Opting-out*) bei der Gründung

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften müssen ihre Jahresrechnung grundsätzlich durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, die eine ordentliche oder eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht durchführt. Kleine und mittlere Unternehmen können darauf jedoch verzichten, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllen **und**
2. nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben **und**
3. alle Gesellschafter dem Verzicht zustimmen.

Bei der Gründung ist der Verzicht auf die Revision mit Wirkung ab **sofort** möglich. Danach ist der Verzicht nur noch mit Wirkung für **zukünftige** Geschäftsjahre möglich und muss unter Beilage der Jahresrechnung des **zuletzt abgelaufenen** Geschäftsjahres **vor** Beginn des Geschäftsjahres, ab dem er gelten soll, beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Die Revisionsstelle muss daher noch bis zum Beginn des Geschäftsjahres, ab dem der Verzicht gilt, im Amt bleiben und kann erst danach in einem zweiten Schritt beim Handelsregisteramt zur Löschung angemeldet werden. (Art. 727a OR, Art. 62 HRegV).

In diesem Sinne erklärt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der sich in Gründung befindenden

[Firmenbezeichnung]

1. die Gesellschaft wird vorerst die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllen;
2. die Gesellschaft wird vorerst nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben;
3. alle Gründer haben in der beiliegenden Gründungsurkunde mit Wirkung ab Gründung auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Datierte Unterschrift eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

[Vor- und Familiennamen]

.....
[Datum und Unterschrift]